

UPDATE VERGABERECHT

INFORMATIONSPFLICHTEN BEI ELEKTRONISCHER ANGEBOTSABGABE

VK Berlin, Beschluss vom 04.11.2020, VK B 2-20/20

Auftraggeber (A) gab in einem Vergabeverfahren die Nutzung einer bestimmten Vergabeplattform vor, über die auch die Angebote abzugeben waren. Bieter (B) konnte wegen technischer Schwierigkeiten – die Fehlermeldung der Plattform gab eine zu große Datenmenge an – sein Angebot nicht rechtzeitig abgeben. A schloss daraufhin das Angebot des B aus. Denn aus der Rückmeldung seitens der Vergabeplattform, dass diese voll funktionstüchtig gewesen sei und der Tatsache, dass andere Bieter Angebote rechtzeitig über die Vergabeplattform abgegeben hatten, zog A den Schluss, dass die technischen Probleme in der Sphäre von B liegen mussten. Im Laufe des von B angestrebten Nachprüfungsverfahrens stellte sich heraus, dass die Vergabeplattform verschiedene Möglichkeiten vorsah, Angebote hochzuladen. Angebote konnten entweder über einen Bieterclient oder „manuell“ hochgeladen werden. Während der Vorgang über den Bieterclient mit unbegrenzter Datenmenge möglich war, war das manuelle Hochladen nur bis zu einer bestimmten Dateigröße möglich. A versetzte daraufhin das Verfahren zurück, woraufhin B seinen Nachprüfungsantrag zurücknahm.

Die Kosten des Verfahrens legte die VK gleichwohl A auf. Die VK führte dazu aus, dass die Vergabeplattform diskriminierende und intransparente Beschränkungen zur Angebotsabgabe vorgesehen habe, was A sich als Verwender der Vergabeplattform zurechnen lassen müsse. Daher könne B hier auch nicht entgegengehalten werden, den Vorgang der Angebotsabgabe zu spät eingeleitet zu haben. Die Unterschiede in der Dateigrößenbegrenzung benachteilige die Bieter, die sich für den manuellen Ladevorgang entschieden. Diese diskriminierende Wirkung lag hier jedenfalls vor, weil A auf diesen Unterschied nicht hingewiesen hatte. Zwar fand die VK über eigene Recherchen heraus, dass die Information über einen Link des Bieterportals aufzufinden war. Dies herauszufinden erforderte aber einige Mühe. Dateigrößenbegrenzung sowie der Link waren selbst A nicht bekannt. Das entspräche nicht den Transparenzanforderungen von § 11 Abs. 3 Nr. 2 VgV.

Bedeutung für die Praxis

Technische Hindernisse sind in der E-Vergabe regelmäßig Gegenstand von Nachprüfungsverfahren (siehe [Update 09/2020](#), [11/2019](#) und [04/2019](#)). Der Beschluss zeigt erneut, dass nicht nur Bieter gehalten sind, sich rechtzeitig vor Angebotsabgabe zu informieren und mit dem Portal vertraut zu machen. Auch Auftraggeber müssen sich ausreichend Kenntnisse im praktischen Umgang mit dem Portal verschaffen und entweder selbst oder durch den Anbieter der Plattform sicherstellen, dass den Bietern alle für die Nutzung der Plattform wesentlichen Informationen transparent zur Verfügung gestellt werden.